

# Werkvertragsbedingungen der UhuruTec AG

(Stand: März 2026)

Diese Werkvertragsbedingungen regeln die Erbringung von Werkleistungen durch die UhuruTec AG, Industriestraße 4, 70565 Stuttgart („UhuruTec“) im Rahmen eines Angebots der UhuruTec AG. Sie gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UhuruTec AG (AGB) in der jeweils gültigen Fassung. Bei Widersprüchen zu den AGB gehen diese Werkvertragsbedingungen vor, soweit sie die Erbringung von Werkleistungen durch UhuruTec betreffen.

## 1. Gegenstand

1.1. Diese Werkvertragsbedingungen regeln die Erbringung von Werkleistungen im Sinne des §§ 631 ff. BGB. UhuruTec schuldet bei Werkleistungen die Herstellung eines bestimmten Werkes oder eines bestimmten Erfolges.

1.2. Individuelle Leistungen gelten im Zweifel als Dienstleistungen nach §§ 611 ff. BGB, soweit nicht ausdrücklich Werkleistungen vereinbart sind.

1.3. Art und Umfang der jeweiligen Werkleistung ergeben sich aus den Vertragsunterlagen, insbesondere dem Angebot und den darin in Bezug genommenen Spezifikationen sowie den beigefügten Produkt- und Servicebeschreibungen.

## 2. Leistungserbringung

2.1. UhuruTec erbringt die Werkleistungen durch qualifiziertes Fachpersonal mit der im IT-Dienstleistungsbereich üblichen Sorgfalt und gemäß den vereinbarten Spezifikationen.

2.2. Vereinbarte Fertigstellungstermine sind, soweit nicht schriftlich abweichend geregelt, unverbindlich.

## 3. Change Requests und Spezifikationsänderungen

Haben die Parteien bestimmte Spezifikationen vereinbart, können sie jederzeit Änderungen vorschlagen („Change Request“). Im Falle eines Change Requests durch den Kunden wird UhuruTec innerhalb einer angemessenen Frist prüfen, ob die Änderung umgesetzt werden kann. Soweit sich die Parteien nicht abweichend verständigen, gilt der im Preisverzeichnis geregelte Stundensatz. Dies gilt auch, wenn für die ursprünglich geschuldete Leistung ein Festpreis vereinbart war. Etwaige vereinbarte Fertigstellungstermine verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum.

## 4. Abnahme

4.1. Werkleistungen sind nach Fertigstellung abzunehmen. UhuruTec zeigt die Fertigstellung in Textform an. Widerspricht der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Fertigstellungsanzeige in Textform unter Benennung konkreter Mängel, gilt das Werk als abgenommen.

4.2. Der Kunde darf die Abnahme nur verweigern, wenn vertraglich vereinbarte und dokumentierte Anforderungen nicht erfüllt sind und der Kunde diese nicht erfüllten Anforderungen in Textform konkret benennt. UhuruTec wird in diesem Fall die fehlenden Anforderungen erfüllen, und der Kunde wird das Werk anschließend abnehmen.

4.3. Die produktive Nutzung von Werkleistungen, die UhuruTec erbracht hat, gilt als Abnahme.

4.4. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme.

4.5. Sind Teilabnahmen vereinbart, gilt die Gesamtleistung mit der letzten Teilabnahme als abgenommen.

4.6. Gewährleistungsansprüche im Hinblick auf Mängel, deren Beseitigung sich der Kunde bei Abnahme nicht in Textform vorbehalten hat, sind ausgeschlossen.

## 5. Vergütung und Abrechnung

5.1. Die Vergütung für Werkleistungen richtet sich nach dem im Angebot vereinbarten Preis. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt ein Festpreis.

5.2. Bei Werkleistungen ist ein Drittel der Vergütung bei Vertragsschluss, ein Drittel bei Lieferung und ein Drittel bei Abnahme zu zahlen. Bei Teillieferungen wird der auf die Teillieferung oder Teilabnahme entfallende Anteil mit Lieferung zur Zahlung fällig.

## 6. Besondere Gewährleistungsregelungen für Werkleistungen

6.1. Der Kunde hat fertiggestellte Leistungen nach Abschluss eines Projektabschnitts oder, soweit keine Projektabschnitte vereinbart sind, nach der Gesamtfertigstellung unverzüglich auf etwaige Mängel zu untersuchen.

6.2. Der Kunde darf die Beseitigung eines Mangels nur dann selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen, wenn UhuruTec dem in Textform zugestimmt hat.

6.3. UhuruTec steht ein Wahlrecht zu, einen Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beseitigen.

## 7. Rechteeinräumung bei Werkleistungen

7.1. Soweit die Werkleistung Software oder sonstige Werke umfasst, gelten die Regelungen der AGB zu Open Source und Rechteeinräumung (Ziffer 5 der AGB) entsprechend.

7.2. Soweit im Angebot nicht anders vereinbart, stellt UhuruTec dem Kunden die im Rahmen der Werkleistung erstellte Software als Open Source zur Verfügung.

## 8. Mitwirkungspflichten des Kunden

8.1. Der Kunde ist verpflichtet, UhuruTec alle für die Erbringung der Werkleistung erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

8.2. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, so gelten die entsprechenden Regelungen der AGB. Etwaiger Mehraufwand, der durch verspätete oder unvollständige Mitwirkung des Kunden entsteht, wird nach dem im Preisverzeichnis geregelten Stundensatz gesondert vergütet, soweit nicht ein Festpreis vereinbart wurde.

## 9. Ergänzende Geltung der AGB

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UhuruTec AG.